Trends & Tipps - Neues in der Sozialversicherung 2024 | Online-Version



Sondernewsletter der BDS Mehrwert GmbH in Zusammenarbeit mit der AOK Bayern

Im Auftrag des Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e.V.



Top informiert zum Jahreswechsel

Die wichtigsten Themen auf den Punkt gebracht.



Zum Jahreswechsel gibt es wieder zahlreiche gesetzliche Neuerungen, die sich auf die Sozialversicherung auswirken. Auf die Wichtigsten möchten wir Sie gerne hinweisen.

Zum Fachportal

Zu den Online-Seminaren

Änderungen bei Minijobs und Midijobs durch den neuen Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 1. Januar 2024 von 12 Euro auf 12,41 Euro steigen. Da die Minijobgrenze dynamisch an den Mindestlohn gekoppelt ist, steigt sie auf 538 Euro im Monat. Zum 31. Dezember 2023 läuft die Übergangsregelung für Beschäftigte aus, die im Rahmen eines gesetzlichen Bestandsschutzes aufgrund der Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze zum 1. Oktober 2022 sozialversicherungspflichtig geblieben sind (monatliches Entgelt von 450,01 Euro bis 520 Euro). Arbeitgeber melden die betroffenen Beschäftigten zum 31. Dezember 2023 als sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Personengruppe 101) ab und zum 1. Januar 2024 als Minijobbende (Personengruppe 109) bei der Minijob-Zentrale an. In der Rentenversicherung besteht Versicherungspflicht aufgrund einer geringfügig entlohnten Beschäftigung – mit der Möglichkeit der Befreiung.

Infolge der Mindestlohnerhöhung zum 1. Januar 2024 verschiebt sich die Mindestgrenze für den Übergangsbereich von 520,01 Euro auf 538,01 Euro. Eine Beschäftigung im Übergangsbereich liegt 2024 vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt regelmäßig im Entgeltkorridor von 538,01 Euro bis 2.000 Euro im Monat liegt und regelmäßig 2.000 Euro im Monat nicht übersteigt. Die obere Entgeltgrenze von 2.000 Euro bleibt also unverändert.

 -	
Zum Fachportal	Zu den Online-Seminaren
Neues im elektronischen Meldeverfahren	
Im Zusammenhang mit der elektronischen Übermit Zahlung des Elterngelds ist es notwendig, dass die Ende einer Elternzeit erfahren. Aus diesem Grund Beginn und das Ende der Elternzeit von Beschäftig elektronischen Meldeverfahren. Betroffen von der I Januar 2024 beginnen. Der Beginn der Elternzeit is Ab dem 1. Januar 2024 können Arbeitgeber und Za Beschäftigten durch einen elektronischen Abruf be Beim Statistischen Bundesamt wird ein neues Unte haben Arbeitgeber bis Ende Mai 2024 die Bestand abzugeben. Das Verfahren zur Beantragung und Übermittlung in Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung wind daher Unbedenklichkeitsbescheinigungen ab 2024 Bereits seit Oktober 2023 ist das neue SV-Meldept Damit stehen jetzt neue Funktionalitäten wie beisp	e Krankenkassen frühzeitig den Beginn und das melden Arbeitgeber ab dem 1. Januar 2024 den gten den Sozialversicherungsträgern im Neuregelung sind nur Elternzeiten, die ab dem 1. st nach Ende der Schutzfrist zu melden. ahlstellen die zuständige Krankenkasse ihrer sim GKV-Spitzenverband ermitteln. ernehmensbasisdatenregister aufgebaut. Dazu Isdaten inklusive Unternehmensnummer von Unbedenklichkeitsbescheinigungen im debenfalls digitalisiert. Arbeitgeber beantragen Inur noch elektronisch. ortal der Sozialversicherungsträger am Start.
Umstieg lohnt sich für Arbeitgeber.	
So unterstützt Sie Ihre AOK	
Weitere Informationen zu diesen und weiteren Themen finden Sie auf dem <u>Fachportal für</u> <u>Arbeitgeber.</u> Es gibt auch noch Plätze bei den <u>kostenfreien Online-Seminaren</u> der AOK. Wir freuen uns über Ihre Anmeldung.	
Zum Fachportal	Zu den Online-Seminaren
Die Fachkräfteeinwanderung wird einfa	
Der Gesetzgeber hat die Zuwanderung von Fachkräften aus dem Ausland modernisiert. Teile des Gesetzes sind bereits in Kraft, andere Regelungen folgen im März und Juni 2024. Die Gewinnung von Fachkräften mit anerkanntem Abschluss bleibt der zentrale Pfad der Zuwanderung. Eine wesentliche Verbesserung für Unternehmen durch das neue Recht ist, dass sie Personen in nicht reglementierten Berufen mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung in jeder qualifizierten Tätigkeit beschäftigen dürfen – und nicht wie bisher nur in dem Bereich der anerkannten Berufsqualifikation. Eine Elektrikerin kann so etwa als Mechatronikerin oder ein technischer Betriebswirt als IT-Berater beschäftigt werden. Außerdem wurden die Gehaltsschwellen für die Blaue Karte EU in Regel- und Engpassberufen abgesenkt.	
Die Erfahrung von Bewerbern und Bewerberinnen soll ab März 2024 die Beschäftigung ausländischer Fachkräfte auch ohne vorherige formale Anerkennung des Berufsabschlusses ermöglichen. Allerdings müssen dafür eine im Herkunftsland staatlich anerkannte, mindestens	

zweijährige absolvierte Berufsausbildung sowie dazu passende mindestens zweijährige Berufserfahrung, vom Arbeitgeber zu prüfende Sprachkenntnisse sowie ein Mindestgehalt in Deutschland von 45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2024: 40,770 Euro) vorliegen. Fachkräfte, die über eine ausländische Qualifikation verfügen, aber nicht die notwendige Gehaltsschwelle erreichen, können im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft beschäftigt werden.

Neu im Fachkräfteeinwanderungsgesetz ist die sogenannte Potenzialsäule. Dafür wird auf Basis eines Punktesystems ab Juni 2024 eine Chancenkarte für Drittstaatenangehörige eingeführt, die noch keinen Arbeitsvertrag in Deutschland haben.

Wenden Sie sich bei Fragen zur versicherungsrechtlichen Beurteilung gerne an Ihre AOK-Ansprechperson.

Zum Fachportal

Zu den Online-Seminaren



Sie wünschen keine weiteren Informationen mehr zu diesem Thema? Hier können Sie sich vom <u>AOK-Sondernewsletter abmelden.</u>

Der BDS Bayern wünscht Ihnen erfolgreiche Neugeschäfte

MPRESSUM:

Bund der Selbständigen – Gewerbeverband Bayern e. V.

Schwanthalerstr. 110 - 80339 München

Vereinsregister: VR 5795

Registergericht: Amtsgericht München

Steuernummer: 143/236/01551

Vertreten durch den Vorstand: Gabriele Sehorz, Präsidentin Christian Volkmer, 1. Vizepräsident Michael Greß, 2. Vizepräsident Christian Mitter, 3. Vizepräsident

Telefon: 089/540560 Telefax: 089/5026493

E-Mail: info@bds-bayern.de Internet:https://www.bds-bayern.de

Datenschutz(BDS – Gewerbeverband Bayern e. V.)

VERFASSER//HERAUSGEBER:

BDS Mehrwert GmbH Schwanthalerstraße 110 - 80339 München Registergericht: Amtsgericht München Registernummer: HRB 53365 Steuernummer: DE129405 249

Steuernummer: DE129495 249 Geschäftsführer Jan Vogel

Telefon: 089/54056-218 Telefax: 089/5026493

E-Mail: jan.vogel@bds-mehrwert.de

Sie erhalten diesen Newsletter an [u_EMail] Möchten Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten, klicken Sie bitte**HIER**

Datenschutz(BDS Mehrwert GmbH)

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Wir sind nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.